Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Verkehrsmanagement
01.Juni 2021
Bearbeiter: H. Böcker, H. Hawel

Auflistung der Anfragen aus Ausschüssen und Beiräten zu den DS 00248/2020 – „Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin“ und DS 00488/2020 – „Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen“ inklusive der Stellungnahmen der Verwaltung

Die nachfolgenden Auflistungen stellen für die beiden Beschlussvorlagen 00248/2020 und 00488/2020 die bisherigen Gremiendurchläufe dar. Es werden die jeweiligen Sitzungsprotokolle zitiert und die Antworten der Verwaltung dazu gegeben.

Beschlussvorlage Drucksache Nr. 00248/2020 – „Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin“

Hauptausschuss

Sitzung vom 06.Okt.2020, Beschluss: Zurückgestellt, keine Fragen.
Sitzung vom 20.Okt.2020, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.
Sitzung vom 15.Dez.2020, Beschluss: Einbringung, keine Fragen.
Sitzung vom 11.Mai 2021, Beschluss: Geänderte Beschlussempfehlung an StV:
Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob in den nachfolgenden Straßen der Weststadt durch Regelungen zum sog. „Anwohnerparken“ die starke Inanspruchnahme der wenigen Parkflächen durch Einpendler aus anderen Schweriner Stadtteilen sowie aus den Landkreisen LUP und NWM eingedämmt werden kann:

- Südliche Lessingstraße bis Einmündung Carl-Moltmann-Straße
- Südliche Schillerstraße bis zur Einmündung Erich-Weinert-Straße
- Südliche Erich-Weinert-Straße bis Einmündung Schillerstraße
- Richert-Wagner-Straße
- Sebastian-Bach-Straße
- Jean-Sibelius-Straße
- Von-Flotow-Straße

Der Stadtvertretung ist das Prüfergebnis bis zur Septembersitzung 2021 zuzuleiten.

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr

Sitzung vom 07.Jan.2021, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.

Sitzung vom 18.Feb.2021, Beschluss: Wiedervorlage, eine Frage:
Frage: „Herr Dr. Smerdka erläutert die Vorlage. Die Fragen werden von Herrn Dr. Smerdka und Herrn Schreiber(Gutachter) beantwortet. Es wurde bemängelt, dass der Ostorfer Hals keine Berücksichtigung findet, obwohl der öffentliche Parkdruck dort erheblich ist.“

Die die Frage stellende Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen konkretisierte die Fragestellung im Nachgang wie folgt: „Die Nachfrage bezog sich auf folgende Gebiete: Beginn Schleifmühlenweg, stadtauswärts, wird an Wochenenden fast bis zur Einmündung Schleifmühlenweg geparkt, stadteinwärts parken oft Dauerparker und Wohnmobile. Durch das kostenlose Parken in der Lennéstr. und am Faulen See, gegenüber Paulshöhe ist zunehmend ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu beobachten, zunehmend Wohnmobile, welche die dafür vorgesehenen kostenpflichtigen Plätze meiden. Deshalb meine Überlegung, wenn die Parkgebühren erhöht werden, auch mit dem Ziel der besseren Auslastung der Parkhäuser und den Suchverkehr nach kostenfreien Parken einzuschränken, diese kostenfreien Bereiche mit zu betrachten."

Antwort der Verwaltung: Die gewünschten Prüfungen der Situation können vorgenommen werden, wobei als Lösungsoption auch die Aufstellung von Parkscheinautomaten mit einbezogen werden kann. Die Prüfungen vor Ort werden aber von der Entwicklung der Corona-Einschränkungen abhängig sein.

Sitzung vom 04.Mrz.2021, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.

Sitzung vom 08.apr.2021, Beschluss: Kenntnisnahme.

<u>Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften</u>

Sitzung vom 17.Dez.2020, Beschluss: Wiedervorlage, eine Frage

Frage: Der Ausschuss bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Mehreinnahmen geschätzt werden, wenn in der optionalen Parkzone 3 das Parkticket ganzjährig oder in der Sommersaison (April bis Oktober) pro Stunde von 2 auf 3 Euro erhöht würde.

Antwort der Verwaltung: Bei einer vereinfachten Berechnung würden die Einnahmen bei der Verdopplung der Parkgebühren insgesamt von 1,1 Mio €/Jahr auf ca. 2,2 Mio €/ Jahr steigen. 36 der 137 Parkscheinautomaten befinden sich in der vorgeschlagenen Zone 3. Werden in den Monaten Mai-September in der Zone 3 die Gebühren nicht verdoppelt, sondern verdreifacht, ließen sich die Einnahmen rein rechnerisch um weitere ca. 200.000 € steigern. Dies setzt aber das gleiche Park- und Nutzerverhalten trotz stark steigender Parkgebühren voraus.

Sitzung vom 25.Feb.2021, Beschluss: Wiedervorlage, drei Fragen,

Frage 1: „Herr Schreiber von LK Argus GmbH präsentiert das Parkraumkonzept. Aus dem Konzept geht hervor, dass die Parkzonen H und J auch zusammengelegt werden könnten. Herr Meslien bittet die Verwaltung dies zu prüfen und dem Ausschuss das Ergebnis nachzureichen."

Antwort 1 der Verwaltung: Bei einer Zusammenlegung der Zonen H und J wird ein erhöhter Binnenparksuchverkehr aufgrund der dann sehr weitläufigen Zonenausdehnung befürchtet. Außerdem funktioniert die kleine Zone J derzeit gut. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die bestehende Zonenaufteilung bewährt hat und hier nichts grundsätzlich geändert werden muss. Im Bereich des Platzes der Freiheit kann jedoch ein Überlappungsbereich H / J näher geprüft werden.

Frage 2: Herr Schönsee regt an, den Zeitraum für das gebührenpflichtige Parken in Anwohnerbereichen auf- bzw. anzuheben.

Antwort 2 der Verwaltung: Die Verwaltung hat die Erweiterung der Bewirtschaftungszeiten in den Bewohnerparkzonen auf Mo-Sa 8-20 Uhr entsprechend eines StV-Beschlusses umgesetzt (DS 01741/2013). Des Weiteren ist folgendes festzuhalten:

Wenn die zeitliche Geltung der Bewirtschaftung der Bewohnerparkzonen überall a) bis 21 Uhr oder b) die ganze Nacht von 21 - 6 Uhr morgens ausgedehnt werden würde, dann würde dies für den KOD bedeuten, dass im Fall a), der Bewirtschaftung bis 21 Uhr voraussichtlich Arbeitszeitverlagerungen nach sich zöge und die Dienstvereinbarung anzupassen wäre. Dagegen hätte der Fall b), ganznächtliche Bewirtschaftung

eine umfassende Neuausrichtung des gesamten KOD zur Folge. Es würde ein erheblicher Sofortbedarf an Personal ausgelöst, da die Aufgaben aus den Tagschichten nicht wegfallen. Mit dem vorhandenen Personal wäre dies nicht leistbar; hier ergäbe sich ein hoher Mehraufwand für Personal und Finanzen.

Frage 3: In der Diskussion geht es außerdem um die Parkgebühren für Stellplätze mit E-Ladevorrichtung. Aktuell können E-Autos mit Parkscheibe kostenlos zum Aufladen an den ausgewiesenen Plätzen halten. Herr Beckmann bittet in diesem Zusammenhang um eine Übersicht zu den vorhandenen Wallboxen in der Stadt.

Antwort 3 der Verwaltung: An den Ladesäulen hat sich die Stadt zunächst an dem Hamburger Modell orientiert. Danach wird das Laden an den Ladesäulen in bestimmten Zeiten nur bei Auslegung einer Parkscheibe gestattet (derzeit 3 Std).

Auf dem Schlachtermarkt sind neben der Ladesäule Bewohnerparkplätze ausgewiesen. Dort findet also derzeit keine Bewirtschaftung statt. Neben den anderen beiden Ladesäulen gegenüber dem Intercity Hotel und Am Stadthaus werden die Parkplätze mit PSA (Parkscheinautomaten) bewirtschaftet. Dennoch haben wir hier eine Parkscheibenregelung an den Ladesäulen gewählt, damit auf diese Weise das Thema „Ladesäulen“ zunächst einmal positiv beworben werden kann.

Es ist jedoch rechtlich auch möglich an Ladesäulen eine Parkscheinpflicht während des Ladevorgangs anzuzeigen. Kommunen können nach dem Elektromobilitätsgesetz über die Privilegien für Elektrofahrzeuge in ihrem Bereich frei entscheiden. Sofern es keine Regelung darüber in der PGO gibt (derzeit nicht vorgesehen), liegt es im Ermessen der Behörde die entsprechende Bewirtschaftungsform zu wählen.

Übersicht Wallboxen:

Bereits errichtet:

19053	Schwerin	Am Packhof 2-6	Vor dem Stadthaus	Ladesäule 2 Ladepunkte
19053	Schwerin	Grunthalplatz	Vor dem Intercity Hotel	Ladesäule 2 Ladepunkte
19055	Schwerin	Schlachtermarkt		Ladesäule 2 Ladepunkte

Bereits beauftragt und in Planung:

19063	Schwerin	Bosselmannstraße	Parkplatz Strand Zippendorf	Ladesäule 2 Ladepunkte
19063	Schwerin	Berliner Platz 3	Parkplatz	Ladesäule 2 Ladepunkte
19063	Schwerin	Hamburger Allee 130	Parkplatz zwischen Campus und Ärztehaus	Ladesäule 2 Ladepunkte
19061	Schwerin	Drescher Markt 1	Parkplatz vor dem EKZ oder daneben	Ladesäule 2 Ladepunkte
19061	Schwerin	Ellerried	Seitliche Parkplätze	Ladesäule 2 Ladepunkte
19053	Schwerin	Platz der Freiheit	Parkplatz	Ladesäule 2 Ladepunkte
19055	Schwerin	Werderstraße 4	vor dem SBL-MV	Ladesäule 2 Ladepunkte
19059	Schwerin	Wittenburger Straße	vor Kongresshalle	Ladesäule 2 Ladepunkte
19055	Schwerin	Alter Garten	Beim Theater	Ladesäule 2 Ladepunkte

Sitzung vom 18.Mrz.2021, Beschluss: Wiedervorlage, vier Fragen:

Frage 1: „Welche Mehreinnahmen werden erwartet, wenn der Zeitraum für das kostenpflichtige Parken bis 21 Uhr verlängert wird?“

Antwort 1 der Verwaltung: Aus den von LK Argus zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführten Erhebungen der Nutzergruppen in den 7 Bewohnerparkzonen der Innenstadt lässt sich stark vereinfachend ableiten, dass im bisher gebührenpflichtigen Tageszeitraum (12 Stunden von 8:00 bis 20:00 Uhr) durchschnittlich ca. 48% der Stellplätze von Fremdparkern belegt sind, durch die die jährlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 1.100T€ generiert werden. Die Erweiterung der Gebührenpflicht auf 21:00 Uhr, also um eine Stunde entspräche zunächst einem Zwölftel der bisherigen jährlichen Einnahmen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß der o.g. Erhebungen um 21:00 Uhr nur noch ca. 17% der Stellplätze von Fremdparkern belegt sind. Deshalb ist eine dem-

entsprechende Abminderung vorzunehmen. Im Ergebnis kann grob abgeschätzt werden, dass es durch die zeitliche Ausweitung der Gebührenplicht möglicherweise zu jährlichen Mehreinahmen in Höhe von ca. 30T€ kommen könnte.

Frage 2: „Welche Mehreinnahmen werden erwartet, wenn ein Nachtticket eingeführt wird, das durchgehend von 21 Uhr bis 6 Uhr morgens gilt?“

Antwort 2 der Verwaltung: Derzeit gibt es in Schwerin mit dem Grunthalplatz nur einen Standort der rund um die Uhr bewirtschaftet wird. Hier darf zudem nur für max. für 2 Stunden geparkt werden, so dass mögliche Rückschlüsse über gebührenpflichtiges Langzeitparken hier nicht abgeleitet werden können.

Nach den im Parkkonzept abgebildeten Erhebungen liegt der gebietsfremde Langparkeranteil am Abend um 21 Uhr in den Parkzonen zwischen 9 % bis 0 %. Es wird bei Einführung eines Nachttickets davon ausgegangen, das es zu Verdrängungseffekten kommt, solange nicht flächendeckend ein solches Ticket eingeführt wird bzw. wir es Mangels Überwachung an der Akzeptanz leiden (der KOD ist zwischen 21 und 7 Uhr nicht im Einsatz). In der Summe werden daher kaum nennenswerte Mehreinnahmen erwartet.

Auch wird die Tarifgestaltung durch zwei verschiedene Langzeitparktickets (Tages- bzw. Nachtticket) sehr unübersichtlich und schwer nachvollziehbar (ab wieviel Uhr kann ein Dauerticket angefordert werden und wie lange gilt es und wie wird das in der Tarifgestaltung am Parkscheinautomat / PSA plausibel dargestellt).

Insofern scheint hier die Ausweitung der Bewirtschaftungszeiten die schlüssigere Alternative zu sein.

Frage 3: „Welche Mehreinnahmen werden erwartet, wenn es zu einer Ausweitung der parkgebührenpflichtigen Zonen in der gesamten Werdervorstadt südlich der Robert-Koch-Straße und der östlichen Weststadt gemäß des ÄA der UB-Fraktion käme?“

Antwort 3 der Verwaltung: Eine Aussage ist nur unter Bezugnahme auf die Gebietsabgrenzung gemäß Parkraumkonzept von LK Argus möglich. Demnach befinden sich im untersuchten Bereich der Werdervorstadt ca.390 und im untersuchten Bereich der Weststadt ca.850 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum. Auf dieser Grundlage kann in Analogie zu den bisherigen Parkgebühreneinnahmen in der Innenstadt (1.100T€/Jahr bei ca.5.800 Stellplätzen) unter der vereinfachenden Annahme gleichen Parkverhaltens und unter der Annahme gleicher (bisheriger) Gebührenregelung grob abgeschätzt werden, dass es im untersuchten Bereich der Werdervorstadt möglicherweise zu jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 70T€ kommen könnte und im untersuchten Bereich der Weststadt zu jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 160T€.

Diesen potentiellen Einnahmen stehen jedoch zunächst Ausgaben i.H.v. 205.000 € für die Beschaffung und Installation von etwa 41 PSA gegenüber. Sie werden von der NVS GmbH angeschafft. Ihre Anschaffung wird durch den Anteil der NVS GmbH an den entsprechenden Mehreinnahmen refinanziert – er beträgt ca. 30%.

(1 PSA bewirtschaftet ca. 30 Parkplätze; Anschaffungskosten für 1 PSA ca. 5.000 €).

Frage 4: „Kann der P+R - Bereich in der Ludwigsluster Chaussee in Richtung Süden bis zur gleichnamigen Straßenbahnhaltestelle erweitert werden?“

Antwort 4 der Verwaltung: Die endgültige Beantwortung bedarf einer näheren Prüfung. Grundsätzlich ist zunächst die Akzeptanz von P&R an dieser Stelle abzuschätzen, da die Haltestelle „Ludwigsluster Ch.“ nur durch die Straßenbahnlinie 4 in Richtung Stadtzentrum bedient wird; diese verkehrt nur alle halbe Stunde. Im Falle, dass es für sinnvoll erachtet würde, die Idee dennoch weiterzuverfolgen, müssen folgende weitere Aspekte geprüft werden: Vorhandene Fahrbahnbreiten, vorhandene Fußwege bzw. Bedarf zur Neuanlage von Fußwegen, vorhandene Führung des Radverkehrs und ggf. erkennbare Anpassungsbedarfe der Radverkehrsführung im fraglichen Bereich, avisierte Umgestaltung des Knotenpunktes Ludwigsluster Ch./ R.-Karstadt-Str. im Zusammenhang mit einer künftigen städtebaulichen Entwicklung des sog. „Schwerino“-Geländes.

Nachrichtlich: Ergänzungsantrag Fraktion UB: „Der Beschlusstext wird um nachfolgenden Absatz ergänzt: Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob in den nachfolgenden Straßen der Weststadt durch Regelungen zum sog. „Anwohnerparken“ die starke Inanspruchnahme der wenigen Parkflächen durch Einpendler aus anderen Schweriner Stadtteilen sowie aus den Landkreisen LUP und NWM eingedämmt werden kann:

- Südliche Lessingstraße bis Einmündung Carl-Moltmann-Straße
- Südliche Schillerstraße bis zur Einmündung Erich-Weinert-Straße
- Südliche Erich-Weinert-Straße bis Einmündung Schillerstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Sebastian-Bach-Straße
- Jean-Sibelius-Straße

Der Stadtvertretung ist das Prüfergebnis bis zur Septembersitzung 2021 zuzuleiten.“

Antwort der Verwaltung: Auch die Verwaltung hat die Absicht, diese Teile der Weststadt in die Parkraumbewirtschaftung zu übernehmen. Dies kann in jedem Fall durch das Aufstellen von Parkscheinautomaten (PSA) geschehen. Aufgrund des Prüfauftrages wird nun zusätzlich die Einführung und der konkrete Zuschnitt von Bewohnerparkzonen geprüft und mit dem Ortsbeirat Weststadt abgestimmt. Zu bedenken ist ferner, dass bei der Hinzunahme weiterer durch den KOD zu überwachender Gebiete je nach Schwerpunkt/ Beschwerdelage diese Aufgaben miterledigt werden müssten Letztlich kommt und kam es bei der personellen Ausstattung des KOD in erster Linie auf die politische Schwerpunktsetzung respektive Ausrichtung der Verwaltungsspitze an.

Sitzung vom 22.Apr.2021, Beschluss: Geändert beschlossen.

Bemerkungen: Die Ausschussmitglieder sprechen sich mehrheitlich für den Ergänzungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger aus (7/2/0). Die Liste der zu prüfenden Straßen wurde durch die Fraktion der Unabhängigen Bürger noch durch die Von-Flotow-Straße ergänzt. Außerdem sollen die Vorschläge aus den vergangenen Ausschusssitzungen ebenfalls durch die Verwaltung geprüft werden. Bis zum Ende des Jahres 2021 ist der Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften empfiehlt nachstehend geänderten Beschlussvorschlag: Das Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin wird zur Kenntnis genommen. Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob in den nachfolgenden Straßen der Weststadt durch Regelungen zum sog. „Anwohnerparken“ die starke Inanspruchnahme der wenigen Parkflächen durch Einpendler aus anderen Schweriner Stadtteilen sowie aus den Landkreisen LUP und NWM eingedämmt werden kann:

- Südliche Lessingstraße bis Einmündung Carl-Moltmann-Straße
- Südliche Schillerstraße bis zur Einmündung Erich-Weinert-Straße
- Südliche Erich-Weigert-Straße bis Einmündung Schillerstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Sebastian-Bach-Straße
- Jean-Sibelius-Straße
- Von-Flotow-Straße

Der Stadtvertretung ist das Prüfergebnis bis zur Septembersitzung 2021 zuzuleiten.

<u>Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung</u>

Sitzung vom 11.Mrz.2021, Beschluss: Wiedervorlage, eine Frage:

Frage: „Frau Manow bittet um die Zusendung des Konzeptes. Der Ortbeirat Lankow wurde nicht beteiligt. Herr Schreiber erläutert das Konzept und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.“

Antwort der Verwaltung: Die Beteiligung des Ortsbeirates Lankow wird durch den Sitzungsdienst erfolgen.

Sitzung vom 15.Apr.2021, Beschluss: Kenntnisnahme, Bemerkungen:

„Der Ergänzungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger wird in einen Prüfauftrag umgewandelt: Der Beschlusstext wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob in den nachfolgenden Straßen der Weststadt durch Regelungen zum sog. „Anwohnerparken“ die starke Inanspruchnahme der wenigen Parkflächen durch Einpendler aus anderen Schweriner Stadtteilen sowie aus den Landkreisen LUP und NWM eingedämmt werden kann:

- Südliche Lessingstraße bis Einmündung Carl-Moltmann-Straße
- Südliche Schillerstraße bis zur Einmündung Erich-Weinert-Straße
- Südliche Erich-Weinert-Straße bis Einmündung Schillerstraße
- Richert-Wagner-Straße
- Sebastian-Bach-Straße
- Jean-Sibelius-Straße

Der Stadtvertretung ist das Prüfergebnis bis zur Septembersitzung 2021 zuzuleiten.

wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig angenommen.“

<u>Ortsbeirat Weststadt</u>

Sitzung vom 25.Feb.2021, Beschluss: Zur Kenntnis genommen, zwei Fragen:

Frage 1: „Weiterhin bittet der Ortsbeirat um Stellungnahme, was hieraus für die Weststadt abgeleitet wird. Insbesondere im Hinblick auf die Situation der Straßen mit Nähe zur Innenstadt. Aus Sicht des Ortsbeirates wäre hier eine Ausweisung von Anwohnerparkzonen notwendig, um eine Verkehrsberuhigung durch Parkplatzsuche durch Einpendler und Parkmöglichkeiten der Anwohner zu schaffen. Da ab Obotritenring zur Innenstadt hin, dieses bereits besteht, wird in diese Straßen sehr stark ausgewichen und nicht die Park-&Ride Möglichkeiten (z.B. an der Kongresshalle) genutzt.“

Antwort 1 der Verwaltung: Auch die Verwaltung hat die Absicht, diese Teile der Weststadt in die Parkraumbewirtschaftung zu übernehmen. Dies kann in jedem Fall durch das Aufstellen von Parkscheinautomaten (PSA) geschehen. Aufgrund des Prüfauftrages wird nun zusätzlich die Einführung und der konkrete Zuschnitt von Bewohnerparkzonen geprüft und mit dem Ortsbeirat Weststadt abgestimmt. Zu bedenken ist ferner, dass bei der Hinzunahme weiterer durch den KOD zu überwachender Gebiete je nach Schwerpunkt/ Beschwerdelage diese Aufgaben miterledigt werden müssten Letztlich kommt und kam es bei der personellen Ausstattung des KOD in erster Linie auf die politische Schwerpunktsetzung respektive Ausrichtung der Verwaltungsspitze an.

Frage 2: „Weiterhin bittet der Ortsbeirat nochmals um Prüfung, ob auf dem Freigelände des Museums-Stadtarchiv in der Willi-Bredel-Str. weitere Parkplätze geschaffen werden können. Hierzu hatte die Stadt schon einmal wie folgt geantwortet: „Nach erfolgter Prüfung wird keine Möglichkeit gesehen, weiteren Parkraum für die AnwohnerInnen auf dem Freigelände des Museums- und Stadtarchivs in der Willi-Bredel-Straße zu schaffen. Neben den drei vorhandenen Parkplätzen für BesucherInnen des Archivs wird die restliche Fläche für den reibungslosen Anlieferungsverkehr und zum Rangieren benötigt. Gleichzeitig ist die Fläche Feuerwehraufstellfläche, sodass auch aus diesem Grund keine weiteren Stellplätze geschaffen werden können.“ Allerdings bezog sich die Anfrage nicht auf diese Freiflächen, sondern auf die Grünflächen hinter dem Stadtarchiv, welche derzeit ungenutzt und auch nicht zugänglich sind. Ggf. bitten wir auch um Mitteilung, wie dieses zukünftig genutzt werden kann/soll.“

Antwort 2 der Verwaltung: Hierzu wurde der Fachdienst 60 angefragt, da dort die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt, ob es stadtplanerisch vertretbar ist, den bislang grünen Hinterhof (umliegend Rückseiten von Wohngebäuden) zu versiegeln und als Parkplatz zu nutzen.

<u>Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg</u>

Sitzung vom 17.Mrz.2021, Beschluss: Zugestimmt, keine Fragen.

Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
Keine Stellungnahme.

Ortsbeirat Lankow
Sitzung vom 13.Apr.2021, Beschluss: Zur Kenntnis genommen mit Einschränkungen:
Aussage OBR: „Das Konzept ist noch in der Entwurfsphase, nur bei der Plöner Straße ist eine probeweise Ausschilderung noch dieses Jahr ohne Baumaßnahmen vorgesehen. Der Standort Plöner Straße direkt im Wohngebiet wird vom OBR kritisch und bestenfalls als Übergangslösung gesehen. Es sollten jeweils auch die Errichtung von Paletten und insbesondere von abschließbare Fahrradstellplätzen geprüft werden. Insbesondere in der Nähe des Sportpark-Lankow/Ratzeburger Str.(Schulfläche). Der Standort Ratzeburger Str. wird vom OBR bevorzugt."
Antwort der Verwaltung: Die probeweise Beschilderung eines P&R-Platzes Plöner Str. soll im Laufe des Jahres dennoch erfolgen, um das Nachfragepotential besser einschätzen zu können. Die Einrichtung eines P&R-Platzes Ratzeburger Str. soll näher geprüft werden.

Behindertenbeirat
Sitzung des BSV vom 18.Feb.2021, eine Frage:
Frage: „Der im Parkkonzept erwähnte potentielle P&R-Standort Plöner Str. weist den Nachteil auf, dass er zwischen zwei Behinderteneinrichtungen gelegen ist und dass die zusätzlichen Kfz-Verkehre deshalb an dieser Stelle problematisch für die behinderten Verkehrsteilnehmer wäre. Es wird stattdessen die Einrichtung eines P&R-Platzes auf dem Gelände des ehemaligen Kraftverkehrs vorgeschlagen."
Antwort der Verwaltung: Der Aspekt der Behinderteneinrichtungen an der Plöner Str. wird in die weitere Prüfung dieses Standortes aufgenommen werden. Es wird aber zunächst davon ausgegangen, dass aufgrund der begrenzten Stellplatzanzahl (ca. 100) und aufgrund des P&R-typischen Umschlags (in der Regel nur 1x Anfahrt und 1x Abfahrt pro Stellplatz pro Tag) keine so große Verkehrsbelastung entsteht, dass dies für die Behinderten problematisch werden könnte. Der Standort Plöner Str. wurde daher auch bereits mit der Informationsvorlage PE/01758/2019 (StV vom 18.Mai und 24.Aug.2020) als provisorisch zu realisierender Standort avisiert. Der Standort ehemaliges Kraftverkehrsgelände ist ebenfalls eine denkbare Option, allerdings weist er den Nachteil auf, dass die Nutzer die Hauptverkehrsstraße Grevesmühlener Str. überqueren müssten.

Beschlussvorlage Drucksache Nr. 00488/2020 – „Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen"

Ergänzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.02.2021
Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren" des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für LKW, Busse und Wohnmobile im gesamten Stadtgebiet 5,00 Euro /Stunde und 15,00 Euro/Tag."

Stellungnahme der Verwaltung
Aus nachfolgenden Gründen wird seitens der Verwaltung jedoch grundsätzlich kein Regelungserfordernis gesehen, die im Ersetzungsantrag vorgeschlagenen höheren Parkgebühren für Lkw, Busse und Wohnmobile in die Parkgebührenordnung mit aufzunehmen.

Die in der Landeshauptstadt Schwerin bewirtschafteten öffentlichen Flächen sind zum Parken für LKW oder Busse nicht geeignet und werden demzufolge von diesen Nutzergruppen auch überwiegend nicht genutzt.
Etwas anders verhält es sich sicherlich bei den Wohnmobilen, bei denen es sich i.d.R. um Tagestouristen handeln dürfte. Fahrer*innen von Wohnmobilen steuern hier insbesondere die touristischen Ziele im Bereich des Schlossensembles an. Im öffentlichen Verkehrsraum stehen aber auch hier grundsätzlich keine geeigneten von der Stadt bewirtschafteten Parkflächen in den zumeist für derartige Fahrzeuggrößen zu schmalen Parkbuchten oder schmalen Anliegerstraßen zur Verfügung.
Vielmehr stehen mit den beiden vom NVS bewirtschafteten Parkplätzen "Schlossgarten/Am Jägerweg" sowie "Am Stadthafen" für Touristen optimal gelegene und für Wohnmobile geeignete Parkplätze zur Verfügung und werden sehr gut angenommen.

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auf das gegenwärtig in der Befassung der Gremien der Stadtvertretung befindliche Innerstädtische Parkkonzept, hier das Kapitel Wohnmobilkonzept (S.81-84) verweisen, in dem laut Zählung Mitte 2018 grundsätzlich eine auskömmliche Parksituation bei den Wohnmobilen gesehen wurde.
Nichtsdestotrotz sollen die gemachten Vorschläge des Gutachters im vorgenannten Kapitel auf Umsetzung geprüft werden, um hier die Situation noch zu verbessern.

Ergänzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2021

Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren“ des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(4) Elektroautos (Kfz mit E-Kennzeichen) sind von den Parkgebühren befreit.
Punkt „(4) Elektroautos (Kfz mit E-Kennzeichen) sind von den Parkgebühren befreit“

Stellungnahme der Verwaltung

Das EmoG sieht eine "kann"-Regelung vor. Dementsprechend ist hier Ermessen auszuüben. Haushaltsrechtlich wäre die Befreiung von den Parkgebühren eine zusätzliche freiwillige Leistung und müsste durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen in gleicher Höhe kompensiert werden
(Vgl. § 17a GemHVO-Doppik M-V). Darüber hinaus knüpft der Änderungsantrag nicht an einen etwaigen stattfindenden Ladevorgang an. Bei erfreulicherweise steigenden Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge wäre in Anwendung der beabsichtigten Änderung mit kontinuierlich sinkenden Parkgebühren zu rechnen. Diese wiederum sind mit Mehrheitsbeschluss der Stadtvertretung als Deckungsvorschlag für die Einführung der kostenlosen Schülerbeförderung für die Schweriner Schüler*innen der Klassenstufen 7 bis 13 vorgesehen. Über die rein haushaltsrechtliche Betrachtung hinaus steht zu befürchten, dass ein solches Privileg einmal eingeführt oder befristet kaum rückführbar sein dürfte. Zudem hat die Parkraumbewirtschaftung nicht allein die Funktion Mobilität durch Pkw mit Verbrennungsmotor zu lenken, sondern generell Individualverkehr mit Pkw in den innerstädtischen Bereichen zu lenken.

<u>Hauptausschuss</u>
Sitzung vom 06.Okt.2020, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.
Sitzung vom 20.Okt.2020, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.
Sitzung vom 01.Dez.2020, Beschluss: Einbringung, keine Fragen.

> Laut Protokoll der HA-Sitzung vom 01.12.20 wurde die Beschlussvorlage in die Fachausschüsse, nicht aber in die OBR verwiesen.

<u>Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr</u>
Sitzung vom 07.Jan.2021, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.
Sitzung vom 18.Feb.2021, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.
Sitzung vom 11.Mrz.2021, Beschluss: Wiedervorlage, keine Fragen.

Sitzung vom 08.Apr.2021, Beschluss: ungeändert beschlossen
Abstimmung: Ja: 9, Nein: 0, Enthaltungen: 2

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Sitzung vom 25.Feb.2021, Beschluss: Wiedervorlage,
Fragen: siehe RIS-Liste TOP Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin Vorlage 00248/2020

Sitzung vom 18.Mrz.2021, Beschluss: Wiedervorlage,
Fragen: siehe RIS-Liste TOP Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin Vorlage 00248/2020

Sitzung vom 22.Apr.2021, Beschluss: geändert beschlossen.
Bemerkungen: Der Ergänzungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden mehrheitlich abgelehnt (2/2/1; 3/6/2).
Der Änderungsantrag des Ortsbeirates Altstadt, Paulstadt, Feldstadt, Lewenberg wird ebenfalls abgelehnt (3/6/2).
Beschluss: Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften empfiehlt nachstehend geänderten Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Parkgebührenordnung entsprechend des Vorschlages 1 mit Wirkung zum 01.08.2021. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, an welchen der bewirtschafteten Straßen eine Erweiterung der gebührenpflichtigen Parkzeiten von 7 – 22 Uhr geboten ist.

Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Sitzung vom 11.Mrz.2021, Beschluss:
Ergänzungsantrag: Der Ergänzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2021 Punkt „(4) Elektroautos (Kfz mit E-Kennzeichen) sind von den Parkgebühren befreit“ wird abgelehnt mit 1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen
Vorlage: Der Ausschuss empfiehlt die Vorlage:
Die StV beschließt die Änderung der Parkgebührenordnung entsprechend des Vorschlages 1 mit 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

Ausschuss für Finanzen
Sitzung vom 08.Apr.2021, Beschluss: ungeändert beschlossen
Abstimmung: Ja: 4, Nein: 2, Enthaltungen: 3

Nachrichtliche Aufführung der Änderungsanträge zur Parkgebührenordnung und der Stellungnahmen der Verwaltung

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUSPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

Schwerin, 18.02.2021

Ergänzungsantrag

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Beschlussvorlage „Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen“ DS 00488/2020

Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren“ des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für LKW, Busse und Wohnmobile im gesamten Stadtgebiet 5,00 Euro /Stunde und 15,00 Euro/Tag.“

Begründung:

Die genannten Fahrzeugtypen nehmen beim Parken mehr Raum ein, als andere Fahrzeuge. Somit ist eine erhöhte Gebührenerhebung für diese Fahrzeugklassen nach dem Vorbild der Hansestadt Rostock gerechtfertigt.

Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende

69 über III

2021-03-04/1909
Bearbeiter/in: Herr Hawel
E-Mail: hhawel@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

Ergänzungsantrag Drucksache Nr.: 00488/2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Betreff: Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen"

Beschlussvorschlag:

Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren" des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für LKW, Busse und Wohnmobile im gesamten Stadtgebiet 5,00 Euro /Stunde und 15,00 Euro/Tag."

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig;denn rechtlich ist eine Unterscheidung der Gebührenhöhe unterschiedlicher Fahrzeugarten erlaubt.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Ablehnung

Aus nachfolgenden Gründen wird seitens der Verwaltung jedoch grds. kein Regelungserfordernis gesehen, die im Ersetzungsantrag vorgeschlagenen höheren Parkgebühren für Lkw, Busse und Wohnmobile in die Parkgebührenordnung mit aufzunehmen.

Die in der Landeshauptstadt Schwerin bewirtschafteten öffentlichen Flächen sind zum Parken für LKW oder Busse nicht geeignet und werden demzufolge von diesen Nutzergruppen auch überwiegend nicht genutzt.
Etwas anders verhält es sich sicherlich bei den Wohnmobilen, bei denen es sich i.d.R. um Tagestouristen handeln dürfte. Fahrer*innen von Wohnmobilen steuern hier insbesondere die touristischen Ziele im Bereich des Schlossensembles an. Im öffentlichen Verkehrsraum stehen aber auch hier grundsätzlich keine geeigneten von der Stadt bewirtschafteten Parkflächen in den zumeist für derartige Fahrzeuggrößen zu schmalen Parkbuchten oder schmalen Anliegerstraßen zur Verfügung. Vielmehr stehen mit den beiden vom NVS bewirtschafteten Parkplätzen "Schlossgarten/Am Jägerweg" sowie "Am Stadthafen" für Touristen optimal gelegene und für Wohnmobile geeignete Parkplätze zur Verfügung und werden sehr gut angenommen.

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auf das gegenwärtig in der Befassung der Gremien der Stadtvertretung befindliche Innerstädtische Parkkonzept, hier das Kapitel Wohnmobilkonzept (S.81-84) verweisen, in dem laut Zählung Mitte 2018 grundsätzlich eine auskömmliche Parksituation bei den Wohnmobilen gesehen wurde.

Bernd Nottebaum

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 02.03.2021

Beschlussvorlage „Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen“

DS 00488/2020

Ergänzungsantrag

Die Stadtvertretung beschließt:

Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren“ des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Elektroautos (Kfz mit E-Kennzeichen) sind von den Parkgebühren befreit.

Begründung:

Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sieht unter § 3 vor, dass bestimmte Elektrofahrzeuge bei der Teilnahme am Straßenverkehr bei den Parkgebühren Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht erhalten können. Durch diese Gebührenfreistellung will die Landeshauptstadt Schwerin einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz von Elektrofahrzeugen schaffen und damit einen Beitrag zur Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Umwelt- und Klimabelastung leisten. Um dies nutzen zu können, benötigt das Fahrzeug ein E-Kennzeichen.

Wir beziehen uns dabei auf das Beispiel der Hansestadt Hamburg, wo eine solche Gebührenbefreiung für E-Autos bereits seit dem 01.11.2015 gilt.

Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung

69 über III

11.03.2021/1910
Bearbeiter/in: Herr Liebknecht
E-Mail: sliebknecht@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

Ergänzungsantrag Drucksache Nr.: 00488/2021 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Änderung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:
Unter § 3 „Festsetzung der Parkgebühren" des Entwurfs der Parkgebührenordnung wird eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Elektroautos (Kfz mit E-Kennzeichen) sind von den Parkgebühren befreit.

Begründung: Das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sieht unter § 3 vor, dass bestimmte Elektrofahrzeuge bei der Teilnahme am Straßenverkehr bei den Parkgebühren Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht erhalten können. Durch diese Gebührenfreistellung will die Landeshauptstadt Schwerin einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz von Elektrofahrzeugen schaffen und damit einen Beitrag zur Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Umwelt- und Klimabelastung leisten. Um dies nutzen zu können, benötigt das Fahrzeug ein E-Kennzeichen.
Wir beziehen uns dabei auf das Beispiel der Hansestadt Hamburg, wo eine solche Gebührenbefreiung für E-Autos bereits seit dem 01.11.2015 gilt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig, da gemäß § 3 Abs. 4, Nr. 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) eine Bevorrächtigung elektrisch betriebenener Fahrzeuge im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen möglich ist.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Ablehnung Die Parkraumbewirtschaftung hat nicht allein die Funktion Mobilität durch Pkw mit Verbrennungsmotor zu lenken, sondern generell Individualverkehr mit Pkw in den innerstädtischen Bereichen zu lenken.

Bernd Nottebaum